

SorgfaltsmaÙstab bei der GeschÄ¼ftsfÄ¼hrung der GmbH & CoKG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2020 Gelegenheit, in einer seiner Entscheidungen zu grundlegenden Fragen der **GeschÄ¼ftsfÄ¼hrung einer GmbH & Co.KG** AusÄ¼hrungen zu machen. In den LeitsÄ¼tzen heiÙt es:

1. Die vorbehaltlose Entlastung der KomplementÄ¼rin einer GmbH & Co. KG durch ihre Mitgesellschafter bewirkt zugleich die Entlastung des GeschÄ¼ftsfÄ¼hrers der KomplementÄ¼r-GmbH im VerhÄ¼ltnis zur Kommanditgesellschaft.

2. Der GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer der KomplementÄ¼rin einer personalistisch strukturierten GmbH & Co. KG hat bei der FÄ¼hrung der GeschÄ¼fte der Gesellschaft auch dann die Sorgfalt eines ordentlichen GeschÄ¼ftsmannes anzuwenden, wenn er Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist.

Besonderheit der Kommanditgesellschaft (KG) in Gestalt der GmbH & Co. KG ist, dass der persÄ¼nlich haftende und die KG leitende Gesellschafter, der KomplementÄ¼r, keine natÄ¼rliche Person, sondern eine Kapitalgesellschaft, hier in der Rechtsform der GmbH, ist.

Diese sog. Verwaltungs-GmbH wird von ihrem im Handelsregister eingetragenen GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer geleitet, der damit letztlich die KG, die das operative GeschÄ¼ft ausÄ¼bt, fÄ¼hrt. HÄ¼ufig, gerade bei kleineren GmbH & Co. KGs, sind die Gesellschafter der KG mit denen der GmbH identisch und auch der GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer der GmbH stammt aus deren Kreis. FÄ¼hrt die Leitung durch den GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer zu einem Schaden bei der KG, haftet der GmbH-GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer unmittelbar der KG gegenÄ¼ber – persÄ¼nlich und unbegrenzt mit seinem gesamten VermÄ¼gen -, wenn ihm ein pflichtwidriges Handeln vorzuwerfen ist. Beim anzulegenden SorgfaltsmaÙstab ist er nicht deshalb privilegiert, weil er (Mit-) Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft ist. Er hat die GeschÄ¼fte mit der Sorgfalt eines ordentlichen GeschÄ¼ftsfÄ¼hrers wahrzunehmen, wie Å§ 43 GmbHG dies fÄ¼r GeschÄ¼ftsleiter normiert. Es ist hier derselbe, objektive MaÙstab anzulegen, wie bei einem Dritten in der Funktion des GeschÄ¼ftsleiters.

Haben die Gesellschafter der KG der GmbH als KomplementÄ¼rin jedoch die Entlastung fÄ¼r die zurÄ¼ckliegende LeitungstÄ¼tigkeit erteilt, wie dies in Gesellschafterversammlungen bei der

Feststellung des Jahresabschlusses häufig mit beschlossen wird, schließt dies auch auf den Geschäftsführer der GmbH durch, der damit aus der Haftung für die offengelegten Leitungsinhalte entlassen wird.

Fazit: Wer als Geschäftsführung der Verwaltungs-GmbH die GmbH & Co.KG leitet, steht persönlich in der Verantwortung für sich in der KG schädigend auswirkende Leitungsmaßnahmen. Die Haftungsmaßstäbe entsprechen denen des Geschäftsführers einer GmbH.

BGH, Urteil vom 22.9.2020 – Aktenzeichen: II ZR 141/19